

05.01.2010

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3677 vom 24. November 2009
der Abgeordneten Renate Hendricks SPD
Drucksache 14/10180

Finanzierung und Trägerschaft des Naturschutzes im Siebengebirge

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3677 mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Durch das Votum des Bürgerentscheids in Bad Honnef vom 27. September 2009 ist das Vorhaben der Landesregierung, einen Nationalpark auf dem Gebiet des Siebengebirges zu errichten, gescheitert.

Mit der Errichtung eines Nationalparks war eine längerfristige Finanzierung des Gebiets verbunden. Diese erscheint nunmehr fraglich.

Der bisherige Träger des Naturparks Siebengebirge, der Verschönerungsverein Siebengebirge (VVS), erklärte nach der Beendigung der Nationalparkplanungen, den Naturschutz im Siebengebirge nicht mehr gewährleisten und auf Dauer nicht alleiniger Träger sein zu können.

Aus diesen Gründen ist die Frage der Finanzierung und der Trägerschaft des Naturschutzes im Siebengebirge ungeklärt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Naturparke werden in Nordrhein-Westfalen als freiwillige kommunale Aufgabe verstanden. Das seit 1975 für Nordrhein-Westfalen geltende Landschaftsgesetz sieht bei Erfüllung be-

Datum des Originals: 30.12.2009/Ausgegeben: 07.01.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

stimmter Voraussetzungen die Anerkennung eines Gebietes durch die oberste Landschaftsbehörde als Naturpark vor. Eine Voraussetzung für die Anerkennung ist der Nachweis, dass für die Betreuung des Naturparks ein geeigneter Träger zur Verfügung steht.

Hierzu ist in der Region mit den Kommunen ein Träger festzulegen.

Der Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS) ist Träger des Naturparks Siebengebirge.

1. Welcher rechtlicher Natur ist die Gründung des Naturparks Siebengebirge durch das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 1958?

Die Anerkennung des Naturparks Siebengebirge durch die oberste Landschaftsbehörde (damals: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen) erfolgte gemäß § 44 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (alte Fassung) mit Bescheid vom 20. Juni 1986.

2. Wie wird das Land NRW den VVS zukünftig bei seiner Arbeit unterstützen?

Das Land wird den VVS auf der Grundlage der bestehenden Förderrichtlinien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei seiner Arbeit unterstützen.

3. Auf welcher Grundlage erging die Verleihung der Trägerschaft an den Verschönerungsverein Siebengebirge?

Im Vorfeld der Anerkennung des Naturparks Siebengebirge wurde die Frage der Trägerschaft in der Region geklärt.

Im Zuge des Anerkennungsverfahrens wurde der VVS von der obersten Landschaftsbehörde als geeigneter Träger des Naturparks anerkannt.

4. Existiert ein Vertrag, der das Land wie den Verschönerungsverein Siebengebirge mit Rechten und Pflichten bindet?

Es existiert ein 2006 abgeschlossener „Forstwirtschaftlicher Pachtvertrag“ zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem VVS.

5. Existiert eine Kündigungsregelung hinsichtlich der Beendigung der Trägerschaft, die eine zeitliche Bindungswirkung beinhaltet?

Nein. Die Trägerschaft des Naturparks Siebengebirge durch den VVS ist in § 1 der Satzung des VVS aufgeführt. Bei Aufgabe der Trägerschaft durch den VVS müsste eine entsprechende Änderung der Satzung in einer Mitgliederversammlung des VVS beschlossen werden.

Änderungen der Satzung unterliegen der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.